

Zur Bischofswahl

Von Oswald Stein (23.03.2006)

Beim Treffen der Limburger Bistumsgruppe von „Wir sind Kirche“ am 11. März 2006 referierte Professor Dr. Thomas Schüller über das Thema Bischofswahl. Er leitete einen historischen Überblick ein mit der Feststellung, die entscheidende Frage sei in der Frühzeit ebenso wie heute gewesen nicht „Wer wählt?“, sondern „Wie bekommen wir einen guten Bischof?“. In den ersten 500 Jahren der Kirche war die Bischofswahl im Wesentlichen eine Sache der Ortsgemeinde und ihrer Nachbargemeinden. In den Ortsgemeinden hatte vor allem der Klerus eine starke Stellung. Die Nachbargemeinden waren in der Regel durch drei Bischöfe vertreten. Eine demokratische Wahl durch die ganze Gemeinde ist nicht belegt. Doch ist zu bedenken, dass die Quellen zu diesem Thema vor dem dritten Jahrhundert sehr spärlich sind. Immerhin schrieb Papst Coelestin I. (5. Jh.), es solle keiner Gemeinde ein Bischof aufgenötigt werden. Und bei seinem Nachfolger Leo I. heißt es: „Wer allen vorsteht, soll auch von allen gewählt werden.“ Bekannt ist die Geschichte des Ambrosius, der im 4. Jahrhundert durch Akklamation zum Bischof von Mailand wurde. Das war aber wohl eine große Ausnahme.

Vom sechsten Jahrhundert an gewannen die Könige zunehmend Einfluss auf die Bischofsernennung. Dies wiederum führte im 11. Jahrhundert zur Forderung der „Libertas Ecclesiae“ (Freiheit der Kirche). Sie wurde vor allem von Gregor VII. vertreten, der für den Papst den Primat reklamierte und dem König oder Kaiser das Recht absprach, Bischöfe einzusetzen. Für Deutschland regelte 1122 das Wormser Konkordat den Ernennungsmodus, wobei die Rolle des Papstes deutlich gestärkt wurde. Diese Tendenz setzte sich in der Folgezeit fort. Vor allem bei Nichteinigung der örtlichen Instanzen behielten die Päpste sich die Entscheidung vor.

Die weitere Entwicklung verlief nach Epochen und Staaten uneinheitlich. Bis ins 19. Jahrhundert gab es nur in wenigen Ländern – vor allem außerhalb Europas – eine freie Bischofsernennung durch den Papst. Erst der Codex Juris Canonici von 1917 legte fest: Der Papst ernennt, die Regierung bestätigt. Es gibt heute nur noch wenige Länder, in denen eine Bischofswahl stattfindet, nämlich Deutschland, Österreich und die Schweiz. Für Deutschland gelten immer noch das Bayerische Konkordat (1924), das Badische (1932) und das Preußische Konkordat von 1933. Letzteres sieht vor, dass das Domkapitel eine Liste von Priestern, die es für geeignet hält, über den Apostolischen Nuntius in Berlin nach Rom an die Bischofskongregation schickt. Ferner reichen die Diözesanerzbischöfe und -bischöfe des ehemaligen Preußen dem Heiligen Stuhl Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Sonderregelungen gelten für Freiburg und Rottenburg Stuttgart, wo auf der römischen Liste für das Domkapitel ein Priester der jeweiligen Diözese benannt sein muss. In Bayern gilt an sich das freie Ernennungsrecht des Papstes, allerdings muss der Ernannte auf einer der Listen gestanden haben, die bei der Vakanz eines bayerischen Bischofsstuhls eingereicht wurden. Solche Listen legen das betroffenen Domkapitel sowie die anderen bayerischen Diözesanbischöfe und ihre Domkapitel vor. Limburg ist ein besonders komplexer Fall, da das Bistum viele völlig unterschiedliche katholische Milieus umfasst. Der Domdekan kann die einzelnen Mitglieder des Priesterrates, des Diözesansynodalrates und der Plenarkonferenz auffordern, Vorschläge zu machen. So ist es bei der Wahl von Franz Kamphaus im Jahr 1981 geschehen. Daraus trifft das Domkapitel eine Auswahl, ergänzt durch eigene Vorschläge, die es dem Nuntius zuschickt. Dieser wiederum macht Vorschläge, die nach Rom gehen. Übrigens kann sich jeder an den Nuntius wenden, der seinerseits auch einzelne nach ihrer Meinung fragen kann.

Literaturhinweis. Georg Bier: Der Diözesanbischof. Echter Verlag

Zusatz aus dem Protokoll des 22. Treffens der Limburger WIR SIND KIRCHE-Gruppe am 11.03.2006 in Limburg-Eschhofen:

Nach dem Referat Prof. Schüllers erfolgte Diskussion, die einerseits auf die Klärung der vorgetragenen Inhalte und andererseits auf die konkreten Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Auswahl „eines würdigen Bischofs“ abzielte in Limburg. Als **Ergebnis** wird hier folgendes festgehalten:

Im geschichtlichen Überblick wurde aufgezeigt, dass die Auswahl des neuen Bischofs von Anfang an im Zusammenspiel der Ortskirche und der Gesamtkirche geschehen ist. In der alten Kirche (bis 500 n. Chr.) haben die Laien und Kleriker der Ortskirche die geeignete Person ausgewählt und die Nachbarbischöfe – als Vertreter der Gesamtkirche – den Bischof bestimmt. In der Zeit von 600 bis 1000 n. Chr. haben die Ortsadeligen und der König die Auswahl der Bischöfe stark beeinflusst. Um 1000 n. Chr. wird durch die Gregorianische Reform die Einwirkung des Adels, des Königs und des Kaisers zurückgedrängt und der leitende Klerus der Ortskirche (Diözese) zum Wahlgremium des neuen Bischofs gemacht. Die Ernennung sollte nach wie vor durch die Nachbarbischöfe erfolgen. Im 13. bis 14. Jahrhundert mehren sich die Fälle der Appellation auf den Papst, weil sich die Wahlgremien nicht eindeutig entscheiden konnten. Dadurch haben die Päpste die Ernennung der Bischöfe immer mehr an sich gezogen – schleichende Entwicklung der Papstmacht. Aus der gleichen Zeit datiert deshalb das päpstliche Dekret über die ausschließliche Besetzung von Abteien, Bistümer und Erzbistümer durch den Papst. In der Zeit vom 14. bis zum 19. Jahrhundert haben die katholischen Monarchen das Nominationsrecht „ihrer“ Bischöfe in Anspruch genommen. Erst das Konzil von Trient (1545-1563) hat die Kriterien für den würdigen Bischof formuliert. Das Ernennungsrecht des Papstes wurde erst im 20. Jahrhundert im Kodex des kanonischen Rechts (CIC 1917) festgeschrieben. Der neue Kodex CIC 1984 wiederholt es (Can. 377 § 1).

Die Bischofswahl war nie der Wahl ähnlich, die wir aus dem politischen Leben der Neuzeit kennen (Kandidatenaufstellung, Wahlkampf, politische Parteien und Wahlgruppierungen, Stimmabgabe zu Gunsten von Kandidaten).

Heute ist entscheidend, dass es bei der Bischofswahl gewährleistet ist:

- ausbalanciertes Wechselspiel der Mitbestimmung der Orts- und Universalkirche (wobei die Universalkirche durch Vatikan und den Papst repräsentiert wird) und
- die Freiheit vom politischen Einfluss.

Zur Information: die anderen Katholischen Kirchen (die sog. Ostkirchen) haben das (altkirchliche) Bischofswahlrecht, was in der Römisch-katholischen Kirche verloren gegangen ist. Dieses Bischofswahlrecht ist im Kodex der katholischen Ostkirchen verankert.

Wir können auch in unserer Kirche (unter Beachtung des bestehenden Kirchenrechts) die Auswahl des künftigen Bischofs mitbestimmen:

- Es sollen keine Namen genannt und auch keine Namenslisten erstellt werden.
- Statt dessen kann aber auf die konkreten Aufgaben in unserem Bistum Limburg hingewiesen, eine Problemliste erstellt, ein Anforderungsprofil eines Bischofs und/oder eine Eigenschaftenbeschreibung eines „würdigen“ Bischofs von Limburg angefertigt werden.
- Die vorgenannten Dokumente können von den synodalen Gremien, genauso wie von Gruppierungen und Initiativem erstellt werden. Die Adressaten dieser Dokumente werden sein: der Domdekan (und das Domkapitel), der Apostolische Nuntius in Berlin und die Bischofskongregation und das Staatssekretariat im Vatikan.
- Dabei sind die konkreten Besonderheiten des Bistums Limburg, genauso wie die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes entsprechend zu erwähnen.

Bevor Dr. Franz Kamphaus Bischof von Limburg geworden ist, hat die Initiative Christenrechte in der Kirche ein Anforderungsprofil erarbeitet und abgeschickt. Dieses Dokument könnte als Grundlage für die bevorstehenden Aktionen dienen.

Konkret kann es erst Anfang 2007 werden, den im Februar 2007 wird Bischof Kamphaus 75 Jahre alt und von seinem Amt zurücktreten.

J. Georg Kohl (01.04.2006)